

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017026/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017026/1
	Az.:	erstellt am: 14.02.2017

Betreff

Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße im OT Elsdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	laut BV
2	18.04.2017: Hauptausschuss	18.04.2017	laut BV
3	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Mühlenstraße im OT Elsdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die envia Netz führte im IV. Quartal 2016 Baumaßnahmen am elektrischen Leitungsnetz in der Mühlenstraße, OT Elsdorf durch. Dabei wurden Freileitungen und Masten rückgebaut. Da die Straßenleuchten und stromführenden Leitungen der Straßenbeleuchtung an den Masten der envia Netz befestigt waren, ergab sich die Notwendigkeit der Neuerrichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in der Mühlenstraße.

Für die Stadt entstanden Aufwendungen für das Kabel, die Masten und Leuchten. Infolge der ermöglichten Mitverlegung des Beleuchtungskabels in den Gräben für das Elektrokabel der envia Netz, wurden Kosten im Bereich Tiefbau eingespart.

Im Vergleich zum ursprünglichen Zustand, erfolgt nun die Stromversorgung der Straßenbeleuchtung über Erdkabel. Die Erdverkabelung hat einen positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit der Teileinrichtung, da die unterirdisch verlegten Kabel weniger störanfällig auf Witterungseinflüsse sind. Der Einsatz von LED-Leuchten hat ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Reduzierung des Energieverbrauches und somit auf laufende Betriebskosten für die Anlage. Nach erfolgter Baumaßnahmen liegt somit eine Verbesserung im Sinne des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) vor, die eine Straßenausbaubeitragspflicht auslöst.

Gemäß § 8 b Abs. 3 SBS ist keine Zustimmung der später Beitragspflichtigen für die Verbesserung an der Straßenbeleuchtungseinrichtung erforderlich. Mit Schreiben vom 19.08.2016 wurden die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Mühlenstraße über die bevorstehende Baumaßnahme informiert und darauf hingewiesen, dass diese Verbesserungsmaßnahme der Straßenausbaubeitragspflicht unterliegt und mit der Abrechnung dieser Maßnahme im Jahr 2017 zu rechnen ist.

Auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) wird darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Mühlenstraße im OT Elsdorf wie Fahrbahn oder Gehwege zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt.

Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Mühlenstraße im OT Elsdorf die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Das Hinauszögern der Beitragserhebung bis zum endgültigen Ausbau der gesamten Verkehrsanlage hätte zur Folge, dass Fremdfinanzierungskosten entstehen, die die Beitragshöhe unnötig erhöhen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Danach besteht die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der

Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in Höhe von 0,48 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche heranzuziehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der öffentlichen Verkehrsanlage Mühlenstraße im OT Elsdorf gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS abzuspalten.